

Verfahrensordnung für das Hinweisgeber-System der Siteco Gruppe

Siteco legt höchsten Wert auf Transparenz und einen offenen Umgang mit potentiellen Verstößen gegen Gesetze, sowie den Siteco Verhaltenskodex. Um dies sicherzustellen, hat Siteco eine Meldestelle eingerichtet, welche das Hinweisgeber-System betreut und Hinweise eigenverantwortlich, unparteiisch und weisungsfrei untersucht.

Nachfolgend ist der Verfahrensablauf eines Hinweises beschrieben, um das Beschwerde- und Abhilfeverfahren für potentielle Hinweisgeber so transparent wie möglich darzustellen.

Meldestelle:

Als Meldestelle wurde die folgende Person ernannt:

**Herr Andreas Deibl
(Sustainability & Compliance Officer)**

Ein Hinweis kann bei der Meldestelle 24 Stunden / 7 Tage die Woche mittels der folgenden Meldewege eingereicht werden:

E-Mail:	Compliance@siteco.de
Telefon:	+49 8669 33 – 888
Post:	Siteco GmbH Abt.: Legal & Sustainability z.Hd. Sustainability & Compliance Officer Georg-Simon-Ohm-Straße 50 83301 Traunreut Deutschland
Interner Postkasten:	Stützpunkt im Werk Traunreut

Bei Nutzung des telefonischen Meldeweges nimmt ein automatischer Anrufbeantworter die Meldung auf und leitet die Meldung an die Meldestelle weiter.

Inhalt der Meldung:

Um eine effektive Bearbeitung des Hinweises zu ermöglichen, sollte die Meldung folgende Punkte möglichst genau und umfassend beschreiben:

- **Sachverhalt**
Beschreibung (i) der Umstände und kausalen Zusammenhänge, welche zu dem gemeldeten Vorfall geführt haben sollen und (ii) inwiefern der Vorfall in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Siteco steht.
- **Beteiligte Personen**
Namentliche Nennung des Beschuldigten, Geschädigten und Beteiligten an dem gemeldeten Vorfall.
 - „Beschuldigter“ meint die natürliche oder juristische Person, welche verdächtigt wird, einen Verstoß begangen oder gefördert zu haben.
 - „Geschädigter“ meint einerseits die individuelle natürliche bzw. juristische Person, sowie andererseits die Umwelt (Flora/Fauna, Klima, Ressourcen, Gewässer, etc.) und Menschheit im Allgemeinen, von der vermutet wird, dass sie durch den Vorfall einen Schaden erlitten hat und/oder benachteiligt worden sein könnte.
 - „Beteiligter“ meint die natürliche oder juristische Person, von der vermutet wird, dass sie in einem relevanten Umfang an einem Vorfall beteiligt war, ohne jedoch als Beschuldigter zu gelten.
- **Beweisunterlagen**
Sofern verfügbar, Beschreibung und Zurverfügungstellung der Be- bzw. Nachweise für den Vorfall.

Ablauf:

- **Schritt 1: Einreichung**
Ein Hinweis gilt erst als eingereicht, wenn der Hinweis bei der Meldestelle offiziell über einen der Meldewege eingegangen ist.
- **Schritt 2: Eingangsbestätigung**
Die Meldestelle bestätigt dem Hinweisgeber den Eingang des Hinweises in der Regel innerhalb von **einer (1) Woche**, sofern möglich, wobei die Textform ausreichend ist.
- **Schritt 3: Plausibilitätsprüfung**
Die Meldestelle prüft den Hinweis auf Plausibilität, d.h. sie bewertet den Hinweis, ob der Vorfall schlüssig, sowie ausreichend begründet ist, um eine eingehende Untersuchung zu rechtfertigen. Pauschale Behauptungen oder Verdächtigungen ohne Bezug auf einen konkreten Vorfall werden mangels Überprüfbarkeit, als nicht plausibel eingestuft. Die Meldestelle informiert den Hinweisgeber über die Entscheidung, zusammen mit der dazugehörigen Begründung, sofern ein Hinweis nicht plausibel ist.
- **Schritt 4: Klärung der Gesetzesgrundlagen**
Die Meldestelle prüft, unter welches Gesetz (z.B. Hinweisgeberschutzgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Lieferkettensorgfaltspflichtenschutzgesetz, etc.; bzw. den vergleichbaren nationalen/internationalen Gesetzen) der Hinweis fällt, damit alle erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Die Meldestelle informiert den Hinweisgeber in der Regel innerhalb von **zwei (2) Wochen**, welches Gesetz Anwendung findet und welche Auswirkungen dies für den Hinweisgeber hat.
- **Schritt 5: Sachverhaltsklärung**
Die Meldestelle klärt zusammen mit dem Hinweisgeber den Sachverhalt des Vorfalls, um Unklarheiten und Missverständnisse zu beseitigen.
- **Schritt 6: Entscheidung über Weiterverweisung oder interne Untersuchung**
Basierend auf der Sachverhaltsklärung entscheidet die Meldestelle in der Regel innerhalb von **zwei (2) Wochen** darüber, ob der Hinweis entweder als unbegründet abgelehnt, an eine andere Stelle weiterverwiesen oder eine interne Untersuchung eingeleitet wird. Die Meldestelle informiert den Hinweisgeber über die Entscheidung, sowie die dazugehörige Begründung.
- **Schritt 7: Interne Untersuchung**
Die Meldestelle führt die Untersuchung durch, wobei sie interne/externe Experten jederzeit hinzuziehen kann, solange sichergestellt ist, dass die Experten entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Meldestelle stellt den Schutz des Hinweisgebers im Rahmen der Untersuchung, soweit möglich, sicher.
- **Schritt 8: Abhilfemaßnahmen**
Sofern ein Verstoß bestätigt wird, definiert die Meldestelle zusammen mit der Geschäftsführung, basierend auf der Schwere des Verstoßes, angemessene Abhilfemaßnahmen. Die Meldestelle überwacht die Umsetzung der Abhilfemaßnahmen.
- **Schritt 9: Rückmeldung**
Die Meldestelle informiert den Hinweisgeber in der Regel innerhalb von **einer (1) Woche** nach der Definition der Abhilfemaßnahmen über das Ergebnis der Untersuchung, sowie Art und Umfang der Abhilfemaßnahme, soweit rechtlich zulässig.
- **Schritt 10: Dokumentation**
Die Meldestelle stellt die ordnungsgemäße Dokumentation des Hinweises, der Untersuchung und definierten Abhilfemaßnahmen, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, sicher.
- **Schritt 11: Nachhaltung**
Die Meldestelle steht dem Hinweisgeber nach Beendigung des Verfahrens weiterhin zur Verfügung, falls der Hinweisgeber Gegenstand einer Vergeltungsmaßnahme werden sollte.